

SATZUNG

der

„NaturFreunde Freising e. V.“

PRÄAMBEL

1. Die NaturFreunde Freising sind Förderer von Umwelt-, Kultur- und Freizeitaktivitäten. Wir sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil der Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins.
2. Wir wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur-, Sport- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Unser Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Wir befassen uns mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie sport-, naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, nachfolgend kurz „Naturfreunde Freising“ genannt, führt den Namen „**NaturFreunde Freising e. V.**“
2. Der Verein Naturfreunde Freising hat seinen Sitz in Freising.
3. Der Verein Naturfreunde Freising ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein Naturfreunde Freising ist Mitglied der „NaturFreunde Deutschlands“, des Landesverbandes Bayern e.V. und damit der Bundesgruppe Deutschland e.V. sowie der Naturfreunde-Internationale.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Naturfreunde Freising fördern im Besonderen den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle Zwecke und Aufgaben des Vereins untergeordnet.
2. Die Naturfreunde Freising fördern Wandern und sportliche Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und im Sinne eines sanften Tourismus.
3. Die Naturfreunde Freising setzen sich ein für die Grundsätze der Demokratie und fördern demokratische Verhaltensweisen.
4. Die Naturfreunde Freising fördern Erwachsenen- und Jugendbildung. Sie dienen damit jedem Lebensalter.
5. Die Naturfreunde Freising pflegen internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens.

6. Die Naturfreunde Freising bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den dort verankerten Grundrechten. Sie sind parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird im Besonderen erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Pflege des Breitensports. z. B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
3. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z. B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Musik und Tanz.
4. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen zu gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhängen.
5. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien zur Verfügung.
6. Anlage und Sammlung von Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften, Druckwerken, digitaler Medien sowie Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
7. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Naturfreunde Freising verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Die Naturfreunde Freising sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Naturfreunde Freising dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Naturfreunde Freising. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Naturfreunde Freising fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreunde Häuser kann im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine und –firmen übertragen werden. Für diese Tätigkeit dieser Organisationen gelten die Artikel 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 6 Jugend- und Kinderarbeit

1. Die Jugend ist in der „Naturfreundejugend Deutschlands, Jugendgruppe Freising“ zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung „Naturfreunde-“

Kindergruppe Freising". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Naturfreunde-Kindergruppen“.

3. Die Richtlinien für Jugend- bzw. Kinderarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz bzw. Bundeskinderkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.
4. Die Arbeit und Kassenführung der Jugend- und Kindergruppen unterliegt der Überwachung durch die Kontrollkommission.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - 1.1. Mitgliedsbeiträgen sowie außerordentlichen Beiträgen
 - 1.2. Spenden und Sammlungen
 - 1.3. Veranstaltungen
 - 1.4. Vermietungen und Verpachtungen
 - 1.5. Zuschüssen
 - 1.6. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der außerordentlichen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Naturfreunde Freising unter Berücksichtigung der Anteile für den Landesverband, die Bundesgruppe und die Naturfreunde- Internationale. Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.
3. Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Vorstand.
4. Am Anfang jedes Geschäftsjahres ist ein Haushaltsvorschlag über die Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme, Mitgliedschaft

1. Mitglied der Naturfreunde Freising kann jede Person werden, die deren Zwecke unterstützen will.
2. Der Beitritt zu den Naturfreunden Freising ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind alle Mitglieder Mitglied des Landesverbandes, deren Rechte durch die Naturfreunde Freising wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist an die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gebunden.
5. Wir halten uns an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur DSGVO.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Naturfreunde Freising und der Verbandsgliederungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht aller Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.
3. Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden
4. Minderjährige können nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen.

5. Die Übertragung des Stimmrechts der Minderjährigen auf den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. unmittelbar mit dem Tod des Mitgliedes
 - 1.2. durch freiwilligen Austritt
 - 1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen.
3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem fortlaufenden Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassier nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 11 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - 1.1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - 1.2. wegen wiederholter Missachtung der Präambel
 - 1.3. wegen groben unsportlichen Verhaltens
2. Der Beschluss über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Einspruch beim Schiedsgericht der Naturfreunde Freising nach § 19 möglich. Dies bedarf der Schriftform.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe der Naturfreunde Freising sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vereinsausschuss
 - 1.3. der Vorstand
 - 1.4. das Schiedsgericht
2. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über
 - 3.1. Bericht des Vorstandes
 - 3.2. Bericht der Fachgruppenleiter
 - 3.3. Kassenbericht und Bericht der Kontrollkommission
 - 3.4. Entlastung des Vorstandes

- 3.5. Wahlen und Bestätigungen, soweit diese erforderlich sind
- 3.6. Wahl der Delegierten für Landeskonferenzen
- 3.7. die vorliegenden Anträge
- 3.8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Sie erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vorher entweder in Textform an alle Mitglieder oder durch Anzeige in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen. Der Landesverband ist gleichzeitig zu verständigen.
- 5. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium.
- 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vereinsausschusses oder der Kontrollkommission (einfache Stimmenmehrheit) oder innerhalb sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Naturfreunde Freising, Ausnahme § 9 Abs. 4 und 5.
- 8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge nur gestellt werden, wenn diese von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und erkennen lassen, dass eine Einbringung fristgerecht nicht möglich war.
- 9. Für Rechtsgeschäfte über EURO 5000,- sowie für Rechtsgeschäfte über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus Vorstand, höchstens fünf Beisitzern, dem Jugend- und Kindergruppenleiter sowie den Referats- und Fachgruppenleitern.
- 2. Der Vereinsausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn ein Drittel des Vereinsausschusses dies beantragt. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- 3. Alle Mitglieder des Vereinsausschusses sind spätestens fünf Tage vor dem Stattfinden der Sitzung zu verständigen.
- 4. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er achtet darauf, dass Sinn und Zweck des Vereins verwirklicht werden und die satzungsmäßigen Bestimmungen des Vereines eingehalten werden. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere hat er das Recht, bei Bedarf neue Fachgruppen und Referate zu gründen.
- 6. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
- 7. Für Rechtsgeschäfte über EURO 3000,- bis EURO 5000,- ist die Zustimmung des Vereinsausschusses notwendig.
- 8. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 5 gewählten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die 5 Personen haften dem Verein gegenüber bei unberechtigter Geschäftsführung.
3. Aufgaben des Vorstandes sind
 - 3.1. die Aufnahme von Mitgliedern
 - 3.2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Naturfreunde Freising,
 - 3.3. die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung.
4. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Mehrere Vorstandsämter auf eine Person zu vereinen ist nicht zulässig.
7. Für Rechtsgeschäfte über EURO 1000,- bis EURO 3000,- ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis EURO 1000,- pro Jahr zustimmungsfrei durchzuführen. Im Innenverhältnis gilt Abs.2 Satz 4 sinngemäß.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Funktionsverteilung der jeweiligen Vorstandsmitglieder wird innerhalb der ersten 4 Wochen zur neuen Geschäftsordnung für die laufende Wahlperiode vereinbart.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichts, Referenten, Beisitzer, Kinder- und Jugendgruppenleiter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, d. h. die Amtszeit dauert bis zur nächsten Wahl.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist Ersatz in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Leitung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses, des Vorstandes und der Fachgruppenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Naturfreunde Freising und der unter den §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
3. Sie hat den Organen der Naturfreunde Freising und der Ortsjugendkonferenz schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie hat an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Auf Beschluss der Kontrollkommission hat der Vorstand der Naturfreunde Freising in dringenden Fällen binnen maximal vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 19 Schiedsgericht

1. Für Mitglieder und Organe der Naturfreunde Freising ist die Bundesschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 20 Naturfreundehäuser

Naturfreundehäuser und Stadtheime können nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verkauft oder zweckentfremdet verpachtet werden.

§ 21 Satzungsannahme und -änderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung der Naturfreunde Freising mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsbeschlüsse sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem Landesvorstand mitzuteilen.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.
4. Diese Satzung, letztmalig geändert am 3.05.1991, wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am 29.04.2022